

Das Amnestiegesetz des Solon und die Prytanen der Naukraren zur Zeit des Kylonischen Aufstandes.

In dem wichtigen athenischen Volksbeschlusse von 409/8 über die Aufzeichnung der drakontischen Gesetze, dessen Bedeutung erst durch Ulrich Köhlers glänzende Wiederherstellung (Hermes 2 S. 27 ff.) zu Tage getreten ist, beginnt das Gesetz Drakons (Z. 11 der Inschrift) mit folgenden Worten:

καὶ ἐὰν [μ]ῆ ἔκ [π]ρονο[τα]ς [x]τ[είνη] τίς τινα, φεύγειν, δ]ικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτ[ε]ῖ[ω]ν φ[ό]ν[ο]ν ἢ [βουλεύσεως τὸν αἰε] βασιλεύσαντα, τοὺς [δ]ὲ ἐφέτας διαγν[ῶ]ναι.

Diese Worte verbreiten neues Licht über das Amnestiegesetz des Solon bei Plut. Sol. 19. Dies Gesetz, welches, beiläufig gesagt, durch Didymus auf die Gesetzsammlung der alexandrinischen Bibliothek (vgl. Athen. 13 p. 585) zurückgeht, kann jetzt von den eben angeführten Worten aus, wie es scheint, mit Sicherheit erklärt werden.

Die Epheten sind von Drakon eingesetzt worden, was, so lange man an Pollux 8, 125 festhält, nicht mit O. Müller, Eumeniden, S. 153 f. in Abrede gestellt werden kann. Die Pollux-Stelle ist freilich, wie ich in Fleckeisen's Jahrb. Bd. 105, 1872, S. 604 f. bewiesen habe, zum Theil aus Demosthenes g. Makart. p. 1069 geflossen und verdankt ihre Entstehung einem Missverständniss. Aber dennoch können die Worte *Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν* so gut wie die folgenden Sätze *ἐδίκασον — δικαστήριον* aus einer guten Quelle, welche uns nicht mehr bekannt ist, geflossen sein. Ich sehe darum vorläufig die Worte *Δράκων — κατέστησεν* als vollständiges historisches Zeugniß an.

Die Epheten richteten an fünf Gerichtsstätten (Pollux a. O.), über die man seltsamer Weise in Zweifel gewesen ist, obgleich sie Pollux kurz vorher alle nennt (117 ff.); es sind der Areopag und die Höfe am Palladion, am Delphinion, am Prytaneion und in Phreattys. Der Areopag ist mit darunter und wenn trotzdem Pollux 8, 125 sagt: *Σόλων δ' αὐτοῖς (τοῖς πέντε δικαστηρίοις) προσκατέστησεν τὴν ἐξ Ἀρείου*

πάγου βουλήν, so liegt hier auf *βουλή* der Ton und Pollux war der freilich nicht ganz richtigen Ansicht, dass die Einsetzung des Rathes auf dem Areopag von Solon herrühre, während dieser Rath in der That viel älter gewesen sein müsste und von Solon nur anders organisirt sein könnte. Das lehrt folgender Schluss. Seit Drakon waren die Blutgerichtshöfe ausschliesslich von ephetischen Richtern besetzt. Da aber die Blutgerichtsbarkeit in ihrer Verbindung mit den einzelnen der fünf Mahlstätten den Charakter des höchsten Alters trägt, da vor allem die Sagen, welche die Vertheilung der Verbrechen an die einzelnen Höfe motiviren, weit älter sind als Drakon, so müssen auch schon vor ihm Richter hier gesessen haben. Wenn aber erst er Epheten einsetzte, so waren diese älteren Richter die Areopagiten, welche nach der vornehmsten Mahlstätte benannt waren, aber an allen fünf Stätten richteten. Dass sie bereits vor Solon existirten, während *οἱ πλεῖστοι* ihre Einsetzung auf ihn zurückführten, möchte Plutarch a. O. durch das Amnestiegesetz beweisen. Sie hatten aber ferner schon vor Solon den Charakter einer *βουλή*. Denn da sie in der Zeit von Drakon bis Solon mit dem Blutbann nichts mehr zu thun hatten, trotzdem aber fortbestanden, so können sie damals nur als *βουλή* bestanden haben. Also wenn Pollux mit seinem *Δράκων* — *κατέστησεν* Recht hat, so ist die *βουλή* auf dem Areopag älter als Solon, und des Pollux Angabe *Σόλων* — *βουλήν* ist irrig.

Plutarch sagt: *Ὁ δὲ τρισκαδέκατος ἄξων τοῦ Σόλωνος τὸν ὄγδοον ἔχει τῶν νόμων οὕτως αὐτοῖς ἰνόμασι γεγραμμένον. Ἄτιμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν, πρὶν ἢ Σόλινα ἄρξαι, ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόρῳ ἢ σφραγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον ὅτε δ' ἄθεσμιός ἐφάνη ὁδε'.*

Den drei Behörden entsprechen offenbar die drei Arten von Verbrechen, wegen deren die *ἄτιμοι* verurtheilt sind:

ἐξ Ἀρείου πάγου, ἐπὶ φόρῳ
ἐκ τῶν ἐφετῶν, ἐπὶ σφραγαῖσιν
ἐκ πρυτανείου, ἐπὶ τυραννίδι.

Ueber die zweite Kategorie ist nicht viel zu bemerken. Die Epheten richteten seit Drakon über Blut und die hier gemeinten *ἄτιμοι* waren während des Zeitraumes von Drakon bis auf Solon entweder von ihnen mit Verbannung belegt worden oder aber, um der Todesstrafe zu entgehen, geflüchtet. Denn auch später entzogen sich ja nicht selten die vor dem Areopag Verklagten der Strafe

durch die Flucht; auf dem Areopag richteten aber seit Drakon bis auf Solons Zeit die Epheten.

Die dritte Kategorie bezieht man mit Recht auf die Vorgänge des Kylonischen Aufstandes (Herod. 5, 71. Thuc. 1, 126. Plut. Sol. 12). Nach Herodot 'regierten die Prytanen der Naukraren in Athen', als die Kyloniden auf der Burg belagert wurden. Sie sind es auch, welche die Kyloniden bewegen die Burg zu verlassen und ihnen Schonung des Lebens versprechen (*ὑπεγγύους πλὴν θανάτου*). 'Aber die Schuld sie getödtet zu haben trifft die Alkmäoniden'. So Herodot. Die Blutschuld der Alkmäoniden erkennt auch Thucydides an, aber er sagt im absichtlichen Widerspruche mit Herodot, dass die neun Archonten damals in Athen regirten (*τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν ἐπρασσον*). Bei ihm sind es auch diese anstatt der Prytanen, welche die Kyloniden aufstehen heissen (*ἀναστήσαντες*, ebenso Herod. *ἀνιστάσι*). Mit Ausnahme von Zelle, Beitr. zur ält. Verf.-Gesch. Athens S. 28 haben die Neueren auf Herodots Rechnung einen Irrthum gesetzt. In meiner Gesch. des att. Bürgerr. S. 154 habe ich die Ansicht Zelles mit vielleicht etwas zu antithucydideischer Entschiedenheit aufgenommen und bin dafür von meinen Beurtheilern getadelt worden. Aber es ist doch schwer erfindlich, was Herodot dazu bringen sollte, einer weniger bekannten Behörde, von der zu seiner Zeit keine lebendige Spur mehr existirte, bei jenem Vorfalle eine Rolle zuzuweisen, wenn er nicht dafür eine Ueberlieferung hatte. Nun führen aber deutliche Spuren darauf, dass die Vorsteher der Naukrarien in älterer Zeit eine wichtige und einflussreiche Stellung einnahmen, z. B. ihr Amtlokal und Speisehaus, das alte Prytaneion am Altmarkt im Süden der Burg vgl. Schöll, Hermes 6 S. 21, ff., der diese Beziehung zuerst in das richtige Licht gesetzt hat. Wir finden ferner in dem Solonischen Gesetze bei Plut. Sol. 19 die *πρυτάνεις* — so nennt sie Plutarch in der Erklärung — als Richter über Hochverrath in diesem Prytaneion; denn dass hier von dem bedeutungslosen ephetischen Gerichte am Prytaneion nicht die Rede sein kann, ist ja klar. Dadurch findet Herodots Angabe ihre Bestätigung. Da die meisten Kyloniden von den Archonten (Thuc.) oder den Alkmäoniden (Herod.) niedergemetzelt wurden, so konnte jener Urtheilsspruch, welchen Solons Gesetz uns überliefert, nur über die inzwischen Geflohenen und die wenigen Geretteten (Plut.) gefällt worden sein. Aber die Prytanen sollten über alle Kyloniden zu Gericht sitzen, das war offenbar der Zweck, welchen man bei dem 'Aufstehen heissen' (Herod. Thuc.) im Auge hatte; und an ein abzuhaltendes Gericht

denkt auch Plutarch, der übrigens von den Prytanen nichts weiss. Er sagt (c. 12), dass der Archon Megakles die Kyloniden ἐπὶ δίκῃ κατελθεῖν ἔπεισεν¹. Aus allen diesen Gründen halte ich an den Prytanen Herodots fest. Dafür erklärt sich auch Schöll a. O., welcher sie als 'höchste Verwaltungsbehörde neben der vollziehenden Gewalt des Archontats' bestehen lässt.

Dieses aber bestätigt sich auch wohl sogar aus der Ueberlieferung, welcher Thucydides folgt. Nach ihr bekommen die Archonten für diesen Fall mit dem Auftrage, die Kyloniden eingeschlossen zu halten, die Vollmacht zu thun, was ihnen gut scheint (οἱ Ἀθηναῖοι — ἀπῆλθον οἱ πολλοί, ἐπιτρέψαντες τοῖς ἐννέα ἄρχουσι τὴν φυλακὴν καὶ τὸ πᾶν αὐτοκράτοροι διαθεῖναι, ἣ ἂν ἄριστα διαγνώσκωσι). Sind aber die neun Archonten οἱ τῶν Ἀθηναίων ἐπιτραμμένοι τὴν φυλακὴν, so muss es doch damals eine Gewalt in Athen gegeben haben, welche diese Befugniss auf sie übertrug. Kann diese nicht der Prytanenrath gewesen sein? Denn die kurze Erzählung des Thucyd., nach welcher es das ganze Volk ist (πανδημεί — οἱ πολλοί), lässt eben gar keine staatsrechtliche Auffassung des ganzen Vorfalles zu. — Wer nun dem Thucyd. das letzte Wort gibt, wird das zu bestreiten suchen. Sein Widerspruch gegen Herodot ist offenbar durch dessen entschiedenen Ausspruch hervorgerufen, dass damals in Athen die Prytanen regirten. So oft ich die beiden Berichte mit einander verglichen habe, kam mir der Eindruck, als sei es dem Thucyd. darum zu thun, die Blutschuld des Megakles und der anderen Alkmäoniden, welche Herodot eben wie eine persönliche Verschuldung auffasst, durch die damalige amtliche Stellung der Archonten, deren erster Megakles war, zu rechtfertigen. Darum spricht er von ihrer Macht zweimal, darum nennt er nicht, wie Herod., die Alkmäoniden, oder, wie Plutarch,

¹ Nach Schol. Arist. Ritter 445 freilich sollten die Kyloniden auf den Areopag geführt werden, um dort ihr Urtheil zu empfangen (οἱ συγκατακλεισθέντες τῷ Κύλωνι ἐν τῇ ἀκροπόλει εἰς τὴν κρίσιν κατέβησαν ἐν Ἀρείῳ πέγῳ). Aber man sieht, wie leicht diese Darstellung aus einer Erzählung entstehen konnte, welche der Plutarchischen ähnlich lautete. Ohnehin lag es für die Späteren nahe, an den Areopag zu denken, weil die Stätte des Frevels, das Κυλώνειον, auf dem Wege von der Akropolis nach dem Areopag am Fusse des letzteren lag. — Die Stelle hat also keinen Werth und ihr Inhalt durfte nicht von mir Gesch. d. att. Bürgerr. S. 223 mit den Angaben Plutarchs (Sol. c. 12) über die τριακόσιοι combinirt werden, um diese 300 als Gerichtshof auf den Areopag zu bringen. Dass sie hier zu Gericht sassen, ist freilich anzunehmen, aber aus anderen Gründen, welche gleich vorgetragen werden sollen.

den Megakles, sondern ganz officiell die 'Archonten' oder 'die Nachkommen jener' (*τὸ γένος τὸ ἀπ' αὐτῶν* und weiterhin: *τὸ γένος αὐτῶν ἔσται ἐν τῇ πόλει*). Die Ueberlieferung, welche er dem Herod. entgegenhält, scheint mir jene Vorfälle im Interesse der Alkmäoniden dargestellt zu haben; und wenn man annimmt, dass ihr Thucyd. bona fide folgt, so begründet das doch keinen Vorwurf gegen ihn, während man andererseits dann die Nachricht des Herod. nicht als aus der Luft gegriffen zu verwerfen braucht ¹.

Die erste Classe der *ἄτιμοι* in dem Amnestiegesetze umfasst diejenigen, welche *ἐξ Ἀρείου πάγου ἐπὶ φόρῳ* verurtheilt waren. In diesem Theile des Gesetzes sucht Plutarch den Beweis dafür, dass der Areopag bereits vor Solon bestanden habe. Nun übte er aber in der Zeit von Drakon bis Solon keine Blutgerichtsbarkeit aus, da diese von Drakon ausschliesslich auf die Epheten übertragen worden war. Plutarch schlägt darum in letzter Instanz einen Ausweg vor. Man könne das Gesetz so erklären, als habe Solon es in Bezug auf diejenigen gegeben, welche wegen solcher Verbrechen flüchtig geworden seien, über die jetzt — zur Zeit da das Gesetz erschien — Areopagiten, Epheten und Prytanen richteten. Diese Erklärung ist abgesehen von der ungenauen Uebersetzung, zu welcher sie ihre Zuflucht nehmen muss, schon darum unzulässig, weil

¹ Ich habe vielfach darüber nachgedacht, was für ein Interesse den Thucydides zu dieser offenbar tendenziösen Darstellung oder Auffassung bringen konnte, fand aber keine Erklärung. Nun theilt mir mein College Franz Rühl eine Vermuthung mit, welche ganz dem, was ich suchte, entgegenkommt. Der Bericht des Thuc. gibt offenbar die für die Alkmäoniden günstigste Auffassung. Sparta hat gerade zu seiner Zeit, vor dem Ausbruche des pelop. Krieges die Forderung gestellt, sie zu vertreiben, und jedenfalls ist die Frage in Athen vielfach erörtert worden, ob der Vorwurf der Blutschuld sie mit Recht treffe oder nicht. Ist es nicht erklärlich, dass damals auch Thuc. unter dem Einflusse der Auffassung steht, welche die der Patrioten gewesen sein wird, d. h. aller derjenigen, welche an Perikles festhielten? Dass er folglich auch den Argumenten sich nicht entziehen kann, welche die Anhänger des Perikles zu Gunsten der Alkmäoniden, wer weiss wie oft, geltend gemacht hatten? Die geschichtlichen Einzelheiten jenes Vorfalles waren nur noch insofern lebendig, als sie dazu dienen konnten das politische Bekenntniss des Tages zu begründen. Von den Prytanen der Naukraren wusste die grosse Menge nichts mehr. Selbst Herodot hat keine deutliche Vorstellung mehr von ihrem Verhältnisse zu den Archonten. Um so eher konnte Thuc. dahin kommen, jener vereinzelt Notiz des Herod. die Behauptung entgegenzustellen, nicht die Prytanen, sondern die Archonten hätten damals die höchste Gewalt in Händen gehabt.

es nach Solon einen solchen Prytanenrath nicht mehr gab, dieser überhaupt kein Gerichtshof war, sondern nur in jenem einen Falle den Spruch fällte. — Besser ist eine Erklärung, welche zuerst von Petitus, *leges Att.* p. 327 gegeben worden ist (angedeutet wird sie bereits bei Meursius, *Areopag.* p. 2078 im V. Bande von Gronov. thesaur.). Zwischen dem Jahre Drakons (620) und Solons Auftreten (594) lag ein Zwischenraum von 26 Jahren. Das Gesetz konnte deshalb, wenn es unter allen Umständen die wegen Mordes Flüchtigen von der Amnestie ausschliessen wollte, um völlig sicher zu gehen, die Voraussetzung machen, dass noch Einer oder der Andere am Leben sei von denen, welche unmittelbar vor Drakons Auftreten wegen Mordes verurtheilt waren. Diese Erklärung scheint so natürlich, dass man sich bei ihr beruhigen könnte, wenn nicht eine dritte durch den Zusammenhang der Thatsachen noch mehr sich empföhle. Diese hat zuerst Westermann in einem, wie es scheint, ziemlich unbekannt gebliebenen Aufsätze (*Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss.* 1849 S. 151 ff.) vorgetragen. Wie Plutarch (c. 12) berichtet, waren die geflüchteten Kyloniden später zurückgekehrt und zu grossem Ansehen gelangt. Es entbrannte nun ein heftiger Partekampf zwischen ihnen und den Alkmäoniden, welche seit jener Metzelei von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt und mit dem Namen der *ἐναγέϊς* belegt waren. Endlich machte Solons Auftreten dem Zwist ein Ende. Er bewog durch sein Zureden die *ἐναγέϊς*, einem Gerichte sich zu unterwerfen, welches aus 300 vornehmen Geschlechtsgenossen für diesen Zweck besonders sich constituirte (*ἀριστινῶν δικαζόντων*). Ein Ankläger wurde mit der Klage betraut, die Schuldigen wurden verurtheilt und gingen freiwillig ins Exil, die Gebeine der inzwischen Gestorbenen wurden über die Grenze gebracht. Wo die 300 sassen, sagt Plutarch nicht. Da aber in einer so wichtigen Sache das herkömmliche Ceremoniell beobachtet sein wird, da die Anklage auf *φόνος ἐκ πονορίας* lautete und für diesen der Areopag von Alters her Mahlstätte war, so kann schon daraus der sichere Schluss gezogen werden, dass hier auf dem Areopag der Gerichtshof zusammentrat. Dafür spricht noch ein anderer Umstand. Das bald nach dem Kylonischen Aufstande von Solon im Anfange seiner Gesetzgebung erlassene Amnestiegesetz enthält eine, die Kyloniden betreffende Bestimmung, welche die Verbannung, aus der dieselben zurückgekehrt waren (Plut. c. 12), aufrecht erhält. So ist es durchaus passend, dass auch die Gegner derselben, die Alkmäoniden, welche eben verurtheilt waren, von der Amnestie ausgeschlossen werden und auf sie

sich die Kategorie der $\xi\xi$ Ἀρείου πάγου ἐπὶ φόνῳ Verurtheilten bezieht.

Ein dritter Grund scheint mir in dem Ausdrücke des Gesetzes zu liegen. Hätte es sich in ihm um das gewöhnliche Gericht auf dem Areopag gehandelt, wie es vor Drakon und nach Solon abgehalten wurde, so hätte das Gesetz entsprechend dem $\xi\xi$ ἐφετῶν den Ausdruck $\xi\xi$ Ἀρεοπαγιτῶν gebrauchen können. Dieser ist aber vermieden, weil jene 300 ja nicht Ἀρεοπαγιται im eigentlichen Sinne waren. So spricht auch der Wortlaut des Gesetzes selbst zu Gunsten der Westermanschen Erklärung, welche demnach wohl als feststehend angenommen werden darf.

Es bleiben noch die Worte καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων zu erklären und diese sind es, über welche uns die Inschrift (S. 1) Aufschluss gibt. Man hat dieselben bisher allein auf die letzte Classe der *ἄμμοι*, die ἐκ πρυτανείου Verurtheilten bezogen. Unter den *βασιλεῖς* verstand man die vier Stamm-Könige, welche O. Müller, Eumeniden S. 157 mit den Prytanen der Naukraren identificirte. Zu dieser Annahme ist Schöll a. O. S. 21 zurückgekehrt unter folgender Begründung: 'In der That ist, da die 48 Naukrarien nur Unterabtheilungen der 4 Phylen waren, ein Unterschied zwischen den 4 Phylenkönigen und den Vorsitzenden der 48 Naukraren kaum abzusehen'. Hierauf lässt sich erwidern, dass, wenngleich man einen *ναύκραρος* für jede der 48 Naukrarien anzunehmen berechtigt ist (Hesych. v. *ναύκλαροι*), doch die Zahl der Prytanen ebenso wohl derjenigen der Oberabtheilungen dieser Naukrarien, der zwölf Trittyen, entsprochen haben kann, wie der der vier Phylen. Doch, um nicht Vermuthung gegen Vermuthung zu stellen: Müllers Annahme widerlegt sich durch folgende Punkte, auf welche Schömann opusc. 1 p. 198 hinweist. Dass eine Behörde zwei Namen wirklich geführt habe, lässt sich nicht annehmen; ebenso wenig kann Herodot die Stammkönige unter den 'Prytanen der Naukraren' verstanden haben, denn er spricht unmittelbar vorher (69) von den Stammkönigen, die er *φύλαρχοι* nennt; er würde also, wenn er sie für eins mit den Prytanen gehalten wissen wollte, bei der Erwähnung dieser letzteren an der späteren Stelle auf die erstere sich zurückbezogen haben. Zelle, Beitr. S. 31 und Schömann a. O. p. 199 nehmen darum an, dass die *φυλοβασιλεῖς*, die *βασιλεῖς* des Amnestiegesetzes, die Präsidenten des Prytanenrathes gewesen seien. Als ein Rest dieser einstigen Vorstandschaft wird es von ihnen angesehen, dass noch später, als die alten Prytanen längst nicht mehr existirten, den *φυλοβασιλεῖς* die Pflicht oblag, bei dem Gerichte

über leblose Gegenstände ἐπὶ τῷ πρυτανείῳ das corpus delicti über die Grenze zu bringen (Poll. 8, 120). Gegen diese Folgerung spricht aber zweierlei. Zuerst hat dieser bedeutungsloseste aller Gerichtshöfe am Prytaneion keinen Zusammenhang mit dem Rathe der Prytanen, sodann aber kann diese untergeordnete Obliegenheit schwerlich der Ausfluss einer einstigen Hegemonie sein, wenn auch der Schluss des Pollux: προειστήκεσαν δὲ τούτου τοῦ δικαστηρίου φυλοβασιλεῖς auf dieser Voraussetzung beruhen mag¹.

So bleibt nichts übrig, als in den βασιλεῖς des Gesetzes den Archon-König zu erkennen. Dass das dem Ausdrucke nach statthaft ist, zeigt jetzt die Inschrift, welche ebenfalls mit dem plur. τοὺς βασιλέας und dem Zusatze τὸν ἀεὶ βασιλεύσαντα den jedesmaligen Archon-König bezeichnet. Der Sache nach aber empfiehlt sich keine der beiden früheren Erklärungen, wie diese. Der Basileus hat stets die Vorstandschaft in dem Gerichte auf dem Areopag, also auch in jenem Falle, wo es von den 300 gebildet wurde, denn Mahlstätte und Verbrechen — φόνος ἐκ προνοίας — war dasselbe, wie wenn Epheten oder Areopagiten dort gesessen hätten. Er präsidirte auch den Epheten, welche über die zweite Classe der ἄταιμοι zu Gericht sassen, er kann also auch in dem einen Falle präsidirt haben, wo der Prytanenrath über die Hochverräther den Spruch fällte, um so eher, als auch hier das Erkenntniß auf Todesstrafe lauten konnte. Nun hat man freilich ὑπὸ τῶν βασιλέων nicht auf die letzte Classe allein zu beziehen, sondern auf alle drei, wie auch das Part. καταδικασθέντες. Sprachlich ist das viel natürlicher. Man würde auch nie auf die andere Verbindung gekommen sein, wenn man nicht in den βασιλεῖς von vorn herein die φυλοβασιλεῖς vorausgesetzt hätte, für die dann zum Areopag und zu den Epheten keine Beziehung zu gewinnen war. Die Verbindung ὅσοι ἐκ τῶν ἐφρετῶν καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων würde, wenn sie allein stände, etwas hart sein. Sie ist aber im Zusammenhange des Satzes nicht zu beanstanden, da ἐκ τῶν ἐφρετῶν neben ἐξ Ἀρείου πάγου und ἐκ πρυτανείου beinahe in die Bedeutung einer Ortsbestimmung übergeht und die Stätte der fünf Ephetenhöfe — den Areopag einge-

¹ Nach Schöll a. O. S. 21 erklärt sich dagegen die Notiz des Pollux so, dass in seiner Quelle mit Bezug auf das solonische Decret die richterliche Entscheidung der Phylobasileis ἐν πρυτανείῳ erwähnt war, der Compiler aber den ihm geläufigen ephetischen Gerichtshof ἐπὶ πρυτανείῳ unterschob'. Diese Erklärung beruht auf der Annahme der Identität der φυλοβασιλεῖς mit den Prytanen, muss aber aufgegeben werden, wenn das hierüber im Text Gesagte richtig ist.

geschlossen — bezeichnet. Dass schliesslich in allen drei Fällen — bei Areopag, Ephetenhöfen und Prytaneion — die Verurtheilung als von dem βασιλεύς ausgehend dargestellt wird, der doch nur Vorsitzender war, entspricht ganz dem älteren Sprachgebrauche, nach welchem bekanntlich das δικάζειν, welches eigentlich Sache der Richter war, auf den Präsidenten übertragen wird. Ebenso gewöhnlich ist φεύγειν ἐπὶ τῶν mit Hinzufügung der Ursache.

In die Mysterienrede des Andocides § 77 ff. ist das Amnestiedecret, welches Patrokleides im J. 405 beantragte, eingelegt. Von der Amnestie werden ausgenommen ὅποια ἐν στήλαις γέγραπται τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων, ἢ ἔξ Ἀρείου πάγου ἢ τῶν ἐφετιῶν ἢ ἐκ πρυτανείου ἢ Δελφινίου ἐδικάσθη ἢ ἐπὶ τῶν βασιλείων, ἢ ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστὶ φυγῆ, ἢ θάνατος κατεγνώσθη, ἢ σφαγεῦσιν ἢ τυράννοις. Zu dieser Stelle sind sehr viele Verbesserungsvorschläge gemacht worden, welche alle das eben besprochene Gesetz bei Plutarch zum Muster nehmen. Am einfachsten beseitigt sich das ἢ vor ἐπὶ τῶν βασιλείων, weil es leicht aus dem spirit. asper (H) entstehen konnte (Köhler, Hermes 2 S. 33 und die meisten älteren Gelehrten). Wenn man aber ἢ Δελφινίου streicht, weil es bei Plutarch fehlt, und schliesslich ἢ ἐκ πρυτανείου, weil es um 405 kein Prytaneion mehr gab, welches über Menschen richtete, so ist beidemale die Prämisse richtig, nur der Schluss müsste anders lauten. Die ganze Stelle ist eben zu beseitigen. Ich kann mir nicht denken, 'dass man damals die Formel des solonischen Axon copirte, ohne sie mehr zu verstehen' (Schöll, Hermes 6 S. 21), sondern halte den ganzen Passus für eine schlecht gelungene Nachahmung jenes solonischen Gesetzes, für eine Fälschung. Inwieweit dies Urtheil für den übrigen Theil des Patrokleidespsephisma und die anderen Urkunden der Mysterienrede gilt, darüber behalte ich mir die Auseinandersetzung vor. Für jetzt nur soviel, dass das zweite Psephisma (Tisamenos) § 83 f. in seinem auf den Areopag bezüglichen Schlusstheile nicht echt sein kann, dass schliesslich die dritte Urkunde (Demophantos-Psephisma) § 96 ff. jedenfalls nicht die ist, auf welche der Redner § 95 vorbereitet. Daraus folgt zum mindesten, was für Demosthenes feststeht, dass die Urkunden zur Zeit des Redners noch nicht eingelegt waren. Der Werth solcher Urkunden kann demnach ein sehr verschiedener sein, je nach der Quelle, welche ihrem Verfasser zu Gebote stand. Jedes einzelne Schriftstück ist auf seinen Inhalt hin zu prüfen. Was unsere Stelle betrifft, so lässt sich hinter den Abweichungen von

Plutarchs Text keine erhebliche Weisheit entdecken. Warum das Delphinion hinzugesetzt, das Palladion fortgelassen ist, danach fragt man vergebens. Für solche Zusätze, welche aus dem, oft mit sehr geringer Belesenheit operirenden Bestreben zu ändern und durch Aenderung die Quelle zu verdecken, hervorgehen, lassen sich eben keine weiteren Gründe angeben. Ihre Entstehung lässt sich oft ebensowenig nachweisen, wie die so manches handschriftlichen Glossens.

Ein Beispiel dafür gibt Schöll a. O. aus Photius: *προδικασία. οἱ τὰς ἐπὶ φόνῳ δίκας ἐγκαλοῦμενοι ἐν πρυτανείῳ πρὸ τῆς δίκης διατελοῦσιν ἐπὶ τρεῖς μῆνας, ἐν οἷς ἕξ ἑκατέρου μέρους λόγοι προάγονται.* Der Satz kann aus Antiph. Choreut. § 42 genommen sein; ἐν πρυτανείῳ aber ist, wie Schöll richtig bemerkt, ein so befremdlicher und unpassender Zusatz, dass sich nicht einmal vermuthen lässt, was seinen Urheber veranlasste, gerade das Prytaneion einzurücken.

Ein Glossen von verwandter Art, welches bisher nicht bemerkt wurde, bietet Aeschin. Gesandsch. § 87. Es sei mir gestattet eine kurze Besprechung desselben als Epimetron anzuschliessen. 'Es ist schändlich, dass Demosthenes mich durch seine Lügen in Lebensgefahr bringt. Man fordert doch sogar im Blutgerichte von einem Kläger, dass er die Wahrheit seiner Aussagen eidlich erhärte'. *ἢ πῶς οὐκ εἰκότως οἱ πατέρες ἡμῶν ἐν ταῖς φονικαῖς δίκαις ἐπὶ Παλλαδίῳ κατέδειξαν τέμνοντας τὰ τόμια τοὺς νικῶντας τῇ ψήφῳ ἐξοριῖσθαι, καὶ τοῦτο ὑμῖν πατριόν ἐστιν ἔα καὶ νῦν, πάληθῃ καὶ τὰ δίκαια ψηφίξασθαι τῶν δικαστῶν ὅσοι τὴν ψῆφον ἠεργκαν αὐτῶ, καὶ ψεῦδος μὴδὲν εἰρηκέναι, εἰ δὲ μὴ, ἐξῶλῃ αὐτὸν εἶλαι ἐπαρᾶσθαι καὶ τὴν οἰκίαν τὴν αὐτοῦ. τοῖς δὲ δικασταῖς εὔχεσθαι πολλὰ καὶ ἀγαθὰ εἶναι; καὶ μάλα ὀρθῶς καὶ πολιτικῶς. — εἰ γὰρ μὴδὲς ἂν ὑμῶν ἑαυτὸν ἀναπλήσαι φόνου δικαίου βούλοιο, ἢ που ἀδίκου γε φυλάξαιτ' ἂν τὴν ψυχὴν ἢ τὴν οὐσίαν ἢ τὴν ἐπιτιμίαν τινὸς ἀρελόμενος, ἕξ ὧν αὐτοὺς ἀνηρηκασί πνες, οἱ δὲ καὶ δημοσίᾳ ἐτελεύτησαν.* Die Stelle ist zunächst dadurch merkwürdig, dass wir aus ihr von einem Eide erfahren, den der Kläger nach der Abstimmung der Richter, wenn er gesiegt hat, leistet, um damit die Verantwortung für das richterliche Erkenntniss auf sich zu nehmen. Nach allen anderen Zeugnissen wurde der Klägereid bei Beginn der Verhandlung geleistet, z. B. Antiph. Herod. § 11. — Die Schlussworte, in denen τὴν ψυχὴν nicht, wie mehrfach geschehen, mit φυλάξαιτ',

sondern mit ἀφελόμενος zu verbinden ist, zeigen, dass Todesstrafe, Confiscation und Atimie die Folgen des Erkenntnisses des in Rede stehenden Gerichtes sein konnten. Da nun an dem Palladion auf Todesstrafe und auf Confiscation jedenfalls höchst selten erkannt wurde, so folgt dass ἐπὶ Παλλαδίῳ ein unpassender Zusatz ist. Wollte man auch annehmen, dass der Redner aus Unachtsamkeit sich irren konnte, so zeigt uns doch der Zusammenhang, dass es ihm nur darauf ankam, auf jenen Eid des Klägers überhaupt hinzuweisen. Dieser wurde aber bekanntlich, auch auf dem Areopag und am Delphinion geleistet, kurz in jeder δίκη φονική, und so ist nicht einzusehen, was den Redner dazu bringen konnte, den durchaus hinreichenden Worten ἐν ταῖς φονικαῖς δίκαις das ἐπὶ Παλλαδίῳ hinzuzufügen. Wüschte er eine Steigerung, so hätte er, was die Redner öfter thun, den Areopag, anstatt der Blutgerichte überhaupt, nennen müssen. Ich halte darum ἐπὶ Παλλ. für ein Glossem und denke es mir hinzugefügt von einem Leser, welcher sich an Stellen erinnerte wie [Dem.] g. Eurg. p. 1160 § 70: ὥστ' εἰ διομεῖ ἐπὶ Παλλαδίῳ αὐτὸς καὶ ἡ γυνή καὶ τὰ παῖδια καὶ καταράσασθε αὐτοῖς καὶ τῇ οἰκίᾳ, χείρων τε δόξεις πολλοῖς εἶναι, κἂν μὲν ἀποφύγη σ', ἐπιωρκηκέναι, εἰ δὲ ἔλθῃ, φθονήσει. Wer nicht beachtete, dass es sich hier um einen speciellen Fall, bei Aeschines dagegen um ein rhetorisches Argument handelte, konnte den Zusatz leicht machen.

Leipzig, im Juli 1872.

Adolf Philippi.

Nachtrag.

Zu den Worten des Pollux 8, 125: *Δράκων δ' αὐτοῖς κατέστησεν* gestatte man mir einen kurzen Nachtrag. 'Potest enim non solum aliud mihi ac tibi, sed mihi met ipsi aliud alias videri' heisst es bei Cicero am Schlusse des Orator. Es scheint, als ob das Wort sich hier bewähren solle.

Bei der dürftigen Ueberlieferung einer wichtigen Thatsache der älteren griechischen Geschichte entschliesst man sich schwer, die kleine Zahl der Zeugnisse noch um eines zu verringern. Aber es muss wenigstens der Versuch gemacht werden, die Thatsache zu reconstruiren ohne ein Zeugnis, in dessen Umgebung, wie oben gezeigt ist, notorische Irrthümer eingedrungen sind. Geben wir die Pollux-Stelle auf, so verschwindet Drakon als Stifter des Ephetencollegiums aus der Ueberlieferung. Denn Plutarch Solon c. 19 sagt nur, dass in Drakons Gesetzen stets von Epheten die Rede sei, — und diese Wahrnehmung konnte Jeden, der sie

machte, leicht zu dem Schlusse führen, dass Drakon die Epheten eingesetzt habe. Die meisten Gewährsmänner Plutarchs (*οἱ μὲν πλείστοι*) entscheiden sich ferner dahin, dass die areopagitische *βουλή* von Solon eingesetzt sei, und er selbst weiss diesen Zeugen nur das Amnestiegesetz entgegenzuhalten, welches indessen, wie oben gezeigt ist, für die Existenz des Areopag vor Solon keinen Beweis liefert¹. Existirt aber der areopagitische Rath erst seit Solon und sind die Epheten älter als Drakon, so kommen wir um die Verlegenheit hinweg, die Existenz des Areopag in der Zwischenzeit zwischen Drakon und Solon annehmen zu müssen, ohne doch angeben zu können, was derselbe damals gesollt habe. Denn das Blutgericht hatten ja jedenfalls die Epheten ausschliesslich, von einer Thätigkeit des Areopag aber als *βουλῆ* findet sich nirgend eine Spur, wo man sie doch erwarten sollte, z. B. bei dem Kylonischen Aufstande. — Damit wären wir zu O. Müllers Auffassung zurückgekehrt, nach welcher die Epheten von Alters her bestanden, als Blutgericht an den bekannten fünf Stätten, bis Solon ihnen seinen areopagitischen Rath zur Seite setzte und diesem den wichtigsten Theil der *φρονικά* übertrug, so dass der Areopag bald an Bedeutung das ältere Collegium überflügelte. Für Drakon würde nunmehr die Codificirung der Blutgesetze bleiben, ferner die weitere Organisirung des Ephetencollegiums, allenfalls seine Constituirung auf die Zahl von 51 Mitgliedern, die wenigstens nicht jünger ist als Drakon, wie der oben angezogene Volksbeschluss von 409/8 zeigt. Und das alles würde genügen, um die Notiz des Pollux, dass Drakon die Epheten eingesetzt habe, zu erklären.

Zwei Wege sind es also nur, die man einschlagen kann, je nachdem man an Pollux festhält oder ihn aufgibt. Welches aber der Irrweg ist, dafür sehe ich bei dem gegenwärtigen Stande der Ueberlieferung kein entscheidendes Merkmal. *ταῦτα μὲν οὖν καὶ αὐτὸς ἐπισκόπει*, sagt Plutarch in der gleichen Lage seinem Leser.

A. P.

¹ Es verdient einmal hervorgehoben zu werden, dass auch aus das Alterthum kein directes Zeugniß für die Existenz des Areopag vor Solon bietet. Wir schliessen sie nur — und zwar mit Nothwendigkeit — aus der Einsetzung der Epheten durch Drakon. Lässt sich diese zugleich mit dem Zeugniß des Pollux beseitigen, so ist für jene kein Grund mehr. — Nun vergleiche man die fast dialogisch gehaltene Betrachtung des Verfassers von Aristot. pol. II, 9 (alte Zählung) über Solon. 'Manche halten den Solon für einen bedeutenden Gesetzgeber wegen der vortrefflichen Mischung seiner Verfassung: der areopagitische Rath ist oligarchisch, die Aemterwahl aristokratisch, die Volksgerichte demokratisch'. 'Aber' fügt der Verfasser hinzu — 'Solon scheint Areopag und Aemterwahl vorgefunden zu haben, die Volksgerichte dagegen selbst eingesetzt zu haben'. Die Ansicht also, dass erst Solon die *βουλῆ* einsetzte, welche Plutarch den *πλείστοι* beilegt, bildet auch hier den Ausgangspunkt. Der Verfasser stellt ihr sein *ἔοικε* entgegen. Ein Zeugniß kann auch er nicht dagegen aufbieten!